

**Inhalt der Rede, welche der höchste Gerichts-Procurator Uldahl in dem hohen
Königlichen Gerichte bey Vertheidigung einer hohen Person am 16. März 1772.
zu Copenhagen gehalten hat**

Copenhagen, 1772

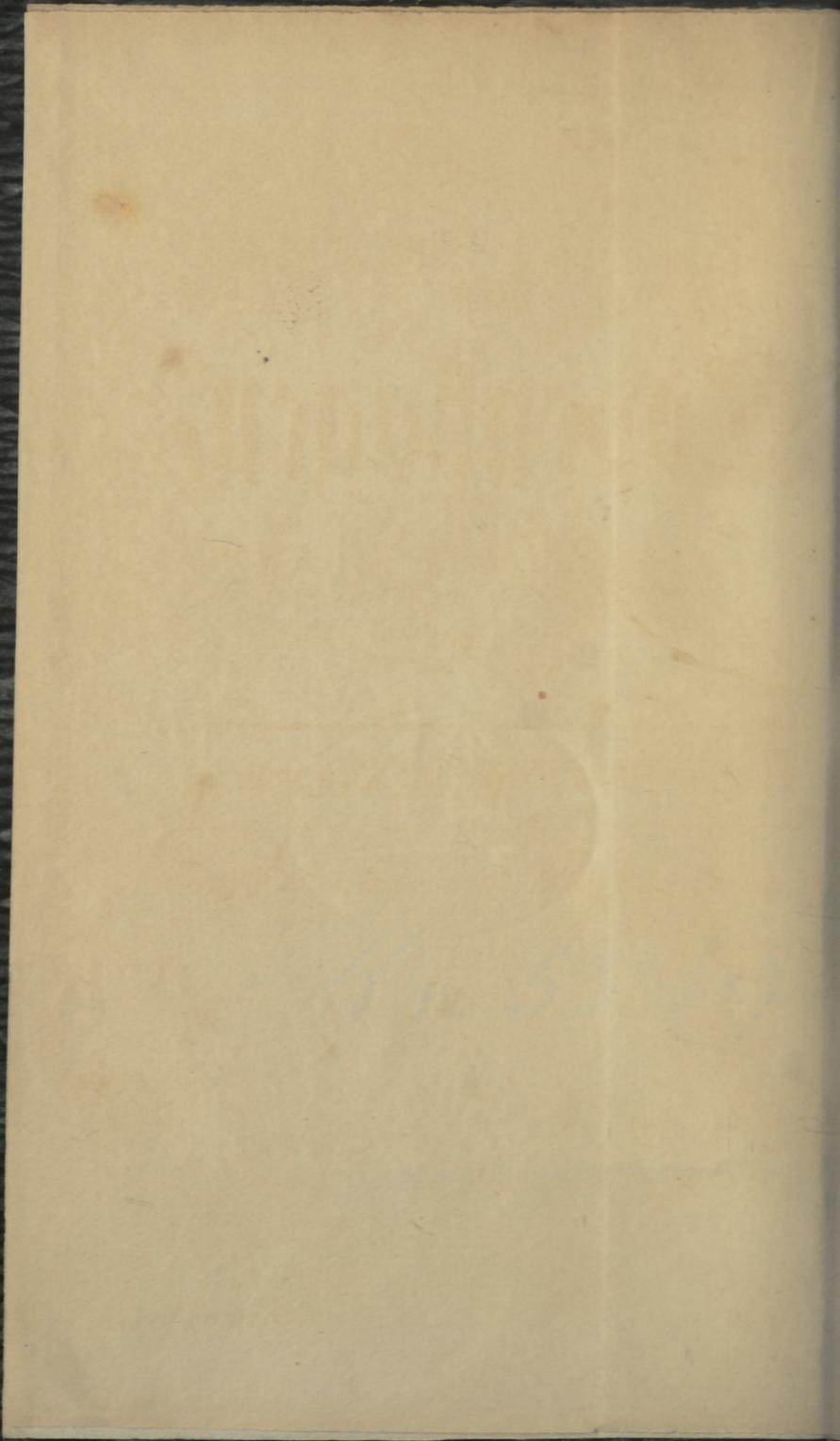
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn826337309>

Druck Freier  Zugang



Ar. 533(8.)

~~No. 3020^{1-12.}~~



Inhalt

der

Mede,

welche

der höchste Gerichts-Procurator

Uldahl

in dem

hohen Königlichen Gerichte

bey Bertheidigung

einer hohen Person

am 16. März 1772. zu Copenhagen

gehalten hat.

Copenhagen, 1772.

Handwritten text, likely a title or page number, appearing as a mirror image.

Small handwritten text or mark.

Large, faint, mirrored handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side.

Middle section of faint, mirrored handwritten text.



Seitdem daß Copenhagen der merkwürdigste
Schauplatz unsrer Zeiten geworden ist,
und seitdem daselbst eine Rolle gespielt wird,
deren Verwickelung so dunkel ist, daß man die
Auflösung schwerlich zum Voraus absehen kann:
seitdem hat jedermann sein neugieriges Auge auf
diesen politischen Schauplatz gerichtet, und man
erwartet mit Ungeduld die Auflösung dieses Gor-
dischen Knotens. Seit dem 17. Januar dieses
Jahres ist kein Tag vergangen, an welchem sich
nicht eine neue Scene eröffnet hat. Alle jetzige
Vorfälle sind Folgen von der großen Staatsbe-
gebenheit jenes für Dänemark ewig merkwürdi-
gen Tages. Das gefährliche Project des Gra-
fen von Struensee, welches an eben demselben
Tage durch eine glückliche Entdeckung, und durch
kluge und bedächtig darwider genommene Maas-
regeln vereitelt wurde, macht jekund das ganze
Dänische Ministerium und alle Große des Hofes,
so wie den König selbst, beschäftigt, und jeder
Theil arbeitet daran, diese wichtige Sache vor
X 2 der

der ganzen Welt in ein gehöriges Licht zu setzen, und jedermann zu zeigen, daß man einem jeden Gerechtigkeit wiederfahren lassen will, er mag nun zu der Parthey vor oder wider den König gehören.

Aus diesem Grunde haben des Königs Majestät, wie bereits bekannt genug ist, eine Commission verordnet, welche die Sache und das angeschuldigte Verbrechen aller derer genau, und unpartheyisch untersuchen muß, welche wider den König und das hohe Königl. Haus übel gesinnet sind, und die vorgehabte Staats-Revolution angesponnen gehabt. Fast täglich ist Session und Verhör über die Beschuldigten gehalten worden; und da es die Würde und der Respect einer gewissen hohen Person, welche mit dabey verwickelt ist, nicht gestattet, vor die angeordnete Inquisitions-Commission geführt zu werden, so haben die Glieder derselben sich zu verschiedenen malen bereits nach Cronenburg begeben müssen, um diese Person über gewisse angeschuldigte Punkte zu vernehmen. Auch selbst auf dem Schlosse des Königs sind darüber verschiedene Sessionen gehalten worden.

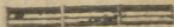
Je wichtiger diese Sache ist, je reislicher und unpartheyischer muß dieselbe überlegt und unterhandelt werden, zumal da es unter andern solche Personen betrifft, welche man wohl nicht zu den Unterthanen der Majestät so schlechterdings rechnen kann, und bey welchen noch die Frage entsteht: Ob ein Unterhan des Reichs zum Richter

ter

ter derselben gesetzt werden könne? Die Sache ist sehr kritisch, und die Auflösung dürfte den größten Rechtsgelehrten zu schaffen machen. Fast aus allen Departements in Copenhagen sind Personen verordnet, welche zu der Untersuchung dieser höchstwichtigen Sache gebraucht werden.

Es wurde demnach aus dieser Ursache auf Befehl des Königs am 16. März eine Hauptversammlung des Königl. angeordneten Gerichts, auf dem Versammlungs-Saale der vor- maligen Königl. Rentekammer gehalten. Sie nahm ihren Anfang um 4 Uhr des Nachmittags und dauerte bis Abends um 9 Uhr. Die dabei gegenwärtigen Besizer waren folgende: 1) Aus dem Königl. geheimen Staatsrathe, die geheimen Staatsministers, Graf Thott, Schack-Rath- low, der Admiral Römeling, und der Minister des auswärtigen Departements, der Graf von der Osten. 2) Aus dem Militair-Stat, der Vice-Admiral Raas, der Contre-Admiral Fischer, der General-Major Hoben, und der Oberste von Penz. 3) Von der Geistlichkeit: der Bischof zu Copenhagen Harboe, die Professores der Theologie Holm und Studsgaard, der Stiftsprobst Hegelund und der Garnisonsprobst Zee. 4) Aus dem höchsten Gerichte und andern Königl. Departements: der Stifts-Amtmann, Graf Knuth, der geheime Rath Scheel, der Stifts-Amtmann Scheel, der Baron Juel Wind: die Conferenz-Räthe Stampe, Braem, Lüdorphy, Hielmstjerne und Carstens: der

Cammerjunker **Levezau**; die Staatsräthe **Hoppe**, **Koefoed Amker**, **Sevel**, **Reiche** und **Guldberg**; die Justizräthe **Obelitz**, **Ancher sen**, **Brink Seidelin**, **Bork** (als Secretair) **Korn** und **Kortsen**; der General-Kriegs-Commissair **Schmidt**, die Assessores im höchsten Gerichte, **Debes** und **Treschow**; der Kammer-Advocat **Bang**, und der höchste Gerichts-Procurator **Uldahl**. Es bestund also dieses ganze Königl. Gericht aus 39 Personen, woben besonders zu bemerken, daß der Kammer-Advocat **Bang**, und der Gerichts-Procurator **Uldahl** als die Advocaten und Sachwalter der gegenseitigen Parthen zugegen waren. Se. Majestät der König hatten daher den Procurator **Uldahl** während dieses Geschäftes von seinem Eide dispensiret, damit er die Sache desto dreister und unparthenischer ausführen möchte. Der Herr Procurator that alles, was ihm seine Pflichten auflegten. Er hatte sich deswegen schon vorher nach Cronburg begeben, und sich mit seiner hohen Clientin über diese Sache besprochen; daher er in dieser Versammlung eine Rede hielt, und seine Vertheidigung gleichsam damit anfieng, die er nun ferner auszuführen suchet. Es wird diese Rede um desto merkwürdiger und angenehmer zu lesen seyn, je geheimer dieselbe bisher vor dem Publico gehalten worden, und deren Copie nur wenigen in die Hände gerathen ist.



Copie

Copie derjenigen Rede,

welche

von dem Herrn Gerichts-Procurator Uldahl
in der Versammlung des Königl. angeordneten
Gerichts am 16. März gehalten worden.

P. P.

Der Auftrag, der Ihnen sowol, als mir, von des Königes Majestät gemacht worden, unpartheyische Beurtheiler einer Handlung zu seyn, welche ganz Dännemark zum Gegenstande hat, berechtiget uns insgesamt, ja es nöthiget uns dieser Befehl so gar, uns jetzt einen Augenblick selbst zu verleugnen, und der Verbindung zu entsagen, mit welcher uns Geburt, Stand und Pflicht der Hand unserer Majestät unterthänig und verbunden gemacht hat. Weder Partheylichkeit noch Furchtsamkeit müssen jetzt die Führerin unserer Urtheile und Empfindungen seyn; sondern allein die Gerechtigkeit und Billigkeit sind die Waagschaalen, auf welchen wir auch jetzt alle unsre Handlungen abwägen müssen, und die auch allein unsere Herzen und unsere Zunge regieren sollen. Der Befehl und die Freyheit, welche mir von des Königs Majestät, in dieser wichtigen und

(4)

ganz

ganz außerordentlichen Sache zu sprechen, allergnädigst ertheilet worden, machen mich kühn, ohne Zurückhaltung zu reden und zu handeln. Ich werde mich nie erfrehen, dem Laster die Schminke der Tugend, und der Ungerechtigkeit die Maske der Gerechtigkeit zu geben: ich werde aber doch nach allen Regeln der Billigkeit, und nach den wahren Empfindungen meines Herzens auf das getreueste untersuchen: Ob man nicht einen Schritt über die Gränzen gewagt habe, wenn man eine Person, deren Geburt und hoher Stand sich weit über den Stand eines Unterthanen erhebt, ob man diese Person und ihre Handlungen, sage ich, eben mit dem Maaßstabe messen kann, nach welchem man die Verbindlichkeit und die Handlungen eines Unterthanen oder Bedienten des Staats beurtheilet; und ich glaube, der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht zu nahe zu treten, wenn ich dem Gegentheile das Wort rede. Sie, meine Herren, sind insgesammt sattfam von demjenigen unterrichtet, was die Anschuldigungen gegen die = = = betrifft, und es kommt nur darauf an, daß Sie der Stimme der Partheylichkeit kein Gehör geben, und allein der Gerechtigkeit und Billigkeit das Wort führen lassen.

lassen. Das Vertrauen, welches ich in Dero Rechtschaffenheit setze, spricht sie schon zum voraus von dem erstern frey, und ich hoffe, daß Ihre Liebe zu eben dieser Gerechtigkeit meinen Gründen ohne Bedenken beytreten werde. Der König selbst stellet sich jekund Dero Beurtheilungen frey, und Höchstdero gnädigste Herablassung erlaubt Ihnen, in einigen Stücken nicht den Monarch zu betrachten; und Sie dürfen ohne Einschränkung alle Handlungen untersuchen, um sie entweder zu billigen oder zu tadeln, und eben diese Herablassung erlaubt auch mir, alle meine Gedanken frey zu eröffnen und die Vertheidigung der Beklagten zu unternehmen.

Ich mag nun diese Sache auf einer Seite betrachten, auf welcher ich will, so finde ich so viele Bedenklichkeiten in dem Verfahren gegen die Person der = = = daß ich nicht umhin kann, sie nicht in einem jeden Stücke zu billigen. Billig haben wir jetzt die Person des K . . und dessen G . . aus einem zwiefachen Gesichtspuncte, und zwar in demjenigen Augenblicke, da der Befehl und die Vollziehung der Gefangennehmung geschah, zu betrachten: entweder auf der Seite der Majestät, oder als Gemahl; und ich glaube,

X 5

daß

daß die erstere der Hauptgegenstand sey, auf welchen man jetzt sein Augenmerk zu richten habe. Eine der wichtigsten Fragen, welche sogleich aus dem Namen der Majestät selbst gefolgert werden muß, ist: in wie weit man der Majestät einer R . . ein Staatsverbrechen imputiren könne, wofern man sie nicht zu der Classe der Unterthanen des Reichs und des Königs herabsetzen und sie ihnen gleich behandeln will. Und wie ist es möglich, dieser Herabsetzung Raum zu geben? Die Verbindung, in welcher dieselbe als Gemahlinn stehet, kann zu diesem Schritte nicht im geringsten berechtigen. Ich will nur einen der geringsten Gründe erwähnen. Da es die Gesetze erlauben, nach dem Ableben eines Königs während der Minderjährigkeit des Kronprinzen das Ruder des Staats der Majestät einer verwitweten Königin in die Hände zu geben, so spricht eben dieses Recht sogleich einer Königin alle Unabhängigkeit von der Unterthänigkeit schon bey Lebzeiten ihres Gemahls stillschweigend auf einmal zu; obgleich eine Königin nichts weniger als das Ruder des Staats bey dem Leben ihres Gemahls zu führen berechtigt ist. Und spricht sie nicht der hohe Stand ihrer Geburt und als
eine

eine Prinzessin eines fremden Staats von eben dieser Unterthänigkeit vollkommen und ohne Umschweif frey? Mich dünkt Ja. Kann man also wohl mit Recht gegen eine solche Person eben so verfahren, als man es gegen einen Unterthan des Staats zu thun befugt ist? Ich will jetzt nicht einmal anführen, daß der Person einer Königin der ganze Staat die Erhaltung des königlichen Stammes zu verdanken hat. Gibt sie uns nicht des Throns würdige Prinzen? Nein! unmöglich kann man gegen dieselbe eben so, wie gegen denjenigen verfahren, der ein Eingeborner des Staats, oder acquirirter Unterthan der Krone ist, und dessen Abhängigkeit allein von der Majestät des Monarchen dependiret.

Aber 'noch nicht genug, meine Herren, daß wir hier die Seite der Majestät betrachtet haben; wir wollen uns nach einem andern Gesichtspuncte wenden, wir wollen sie bloß als Gemahlin ansehen, wir wollen alle diejenigen Rechte beyseite setzen, deren ein Monarch, dessen Macht unumschränkt ist, sich bedienen kann, mit seinen Unterthanen nach der Strenge zu verfahren, und über sie ein Urtheil zu sprechen, welches seinen weisen Einsichten

sichten gemäß ist: so glaube ich auch hier nichts weniger als dieses zu finden, daß ein Ehemann eine unumschränkte Gewalt über die Person seiner Gattin besitze; da die Ehe nichts anders als ein pactum ist, dessen finis in mutuo auxilio et propagatione stirpis besteht. Sind nicht die geistlichen Gerichte bloß darum für die Wohlfahrt eines Staats geordnet, damit sie diese Gerechtsame beschützen, die Ordnung derselben erhalten, und demjenigen Theile, dessen Beschwerden wider den andern bey diesen Gerichten angebracht werden, Gerechtigkeit wiederfahren lassen? Und kann man wohl eine Entscheidung beschließen, bevor nicht das billige Audiatur et altera pars Statt gefunden hat? Ueberlegen Sie wohl, meine Herren, ob sich nicht in hoc statu bereits das Gegentheil geäußert hat. Die Gewalt, mit welcher man die K = = C = = behandelt hat, zeigt offenbar die Herabsetzung ihrer Hoheit, ihrer Geburt, und ihrer Gerechtsame als Gemahlin, ja überhaupt des Landes, das sie mit der Monarchie verknüpft; und nur die Wiederherstellung ihrer Freyheit kann den Glanz ihrer Hoheit und Gerechtsame wieder in etwas erheben. — Und in wie weit sich die ehelichen Verbindungen

dungen aufheben lassen, kann aus den geistlichen Rechten unsers Staats am sichersten beurtheilet werden.

Ihre hohen und weisen Einsichten, meine Herren, Ihre Gerechtigkeits-Liebe und Ihre Unpartheylichkeit lassen mich hoffen, daß Sie meine Gründe, welche ich Ihnen jetzt und ferner vor Augen lege, in reise und unpartheyische Ueberlegung ziehen werden. Es würde unnöthig seyn, Ihnen alles dasjenige zu wiederholen, was diese hohe Person selbst zu eigener Vertheidigung angewendet haben. Alle diese Papiere sind in Ihren Händen. Lesen Sie, urtheilen Sie, und dann werden Ihre Gesinnungen nicht anders als meinen Gedanken und meinen Gründen beytreten können, deren Aufsatz ich Ihnen ebenfalls schriftlich und weitläuftiger, und, wie ich mir schmeichle, weit gründlicher darlegen werde, als es mir diese wenigen Augenblicke erlauben, welche ich, vor Ihnen zu reden, die Erlaubniß habe. Der König hat Sie zu Richtern gesetzt, und allein von Ihren Urtheilen wird es abhängen, die Rechte der Majestät zu beschützen, die monarchische Gewalt zu erhalten, und die Freyheit des Reichs zu unterstützen. Bloß nach Ihrem Ausspru-
che

che wird man die Beleidigungen in einem höhern oder niedrigeren Grade betrachten, und bloß in Ihre Hände ist es gegeben, einer Person den Vorzug und Hoheit ihrer Geburt, und die Rechte der Majestät zu erniedrigen, ja ich will sagen, gänzlich abzusprechen. Sie allein haben es jeztund in Ihrer Gewalt, entscheidende Richter zwischen einem Gemahl und einer Gemahlin zu seyn, deren Rechte und Verbindlichkeit, aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, einander von je her gleich gewesen sind. — Wir können nichts anders, als uns vertheidigen, und diese Vertheidigung kann aus keinem andern Grunde fließen, als welche uns die Gerechtigkeit und Billigkeit an die Hand giebt.

Der Befehl meines Königs hat mich zu dieser Vertheidigung bestimmt. Leben Sie aber versichert, daß ich nichts ohne die genaueste Prüfung unterfangen werde; weder die Partheylichkeit noch der Affect, sondern allein die Rechte und mein Gewissen sollen in allen meinen Unternehmungen für diejenigen Personen, die meiner Vertheidigung anbefohlen sind, die Feder führen.

Der

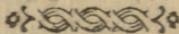
Der Herr Gerichts-Procurator Uldahl legte zugleich eine sehr weitläufige Vertheidigung vor dieses hohe Gericht schriftlich nieder, und seit dieser Zeit arbeitet man mit der größten Aufmerksamkeit und Bedachte in dieser Sache. Ja, es scheint so gar, daß der ganze Proceß in vielen Stücken ein ganz andres Ansehen gewinnen wollte, als man sich vorher vermuthet hatte. Die Verhöre der Staatsgefangenen dauern noch immer fort, und ob man gleich geglaubt hatte, daß sie wenigstens über den Grafen von Struensee geendiget wären, so ist doch nichts weniger als dieses, weil er bereits schon wieder aufs neue vor der angeordneten Commission erscheinen müssen. Und ob es gleich die Willensmeynung Sr. Majestät des Königs war, daß der ganze Proceß auf den 2. April geendiget seyn soll, so hat es doch den Anschein jezt noch gar nicht dazu, sondern er dürfte wohl weitläufiger werden, als man ihm das Ziel gesteckt hat, nachdem dem Herrn Uldahl die Vertheidigung des Grafen von Struensee, und dem Herrn Cammer-Advocat Bang die Defension des Grafen Brandt allerhöchst übertragen und dem Herrn General-Fiscal Divet die Inquisitionssache gegen die Grafen von Struensee und Brandt anbefohlen worden.

Indessen lebt der Graf von Struensee in einer ganz geruhigen Gemüthsverfassung. Seine Beschäftigungen gehen nur dahin, ein wahrer Christ zu werden, da er vorher, wie er selbst sagt, weder Grundsätze noch Religion gehabt habe.

Er

Er liest sehr fleißig Gellerts moralische Vorlesungen. Sonst ist sein Bezeigen immer demüthig und ernsthaft. Bey einer so stillen Lebensart fängt er an, sehr mager zu werden, welches er den Officieren durch Entblößung seiner Beine zu verstehen gegeben. Denn er war ein Herr von sehr vollkommenen und starken Körper und gutem Ansehen. Des Morgens um 9 Uhr trinkt er Caffee, und speißt einen Zwieback. Des Abends läßt er sich 2 oder 3 Gerichte holen, die er selten aufißt. Des Abends um 7 Uhr trinkt er Thee, worein er etwas Zwieback eintunkt. Um 9 Uhr legt er sich zu Bette, schläft aber wenig. Der Graf hat wirklich einen Brief von seinem Vater erhalten, den er für Schmerzen anfänglich nicht hat lesen können, jezt aber mit vieler Empfindung liest. Der Doctor Münter sezt seine Besuche sehr fleißig fort. Vor einigen Tagen war derselbe drey Stunden Vor- und drey Stunden Nachmittags bey ihm, wobey der Herr General-Lieutenant Hoben zugegen waren. Vermuthlich ist damals nicht bloß von geistlichen Sachen geredet worden.

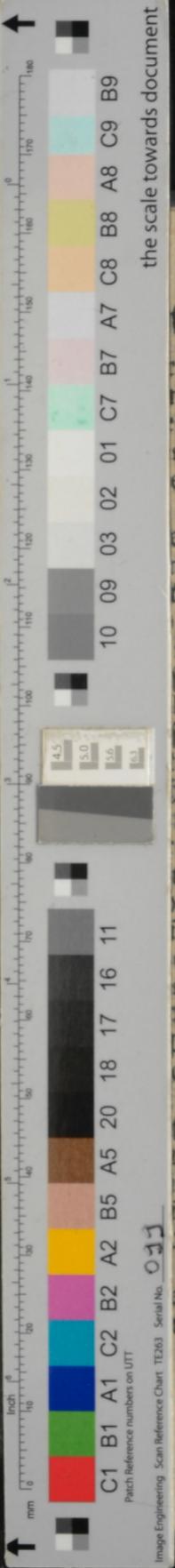
Der Graf Brandt hingegen bleibt noch immer bey seiner flüchtigen Denkungsart. Sonst ist er ein Mann von sehr gutem Ansehen, etwas lang von Person, von artiger Lebensart und ein so genannter Galant-homme. Er ist ein außerordentlicher Liebhaber der Musik und des Spiels, welches letztere ihm sehr günstig war und seine Chatouille bereicherte.





3
G

R
1



fen Struenssee. 81

e bey dem Schlusse des 24sten
 mit sie daselbst eingetragen
 hen im Extracte der Ca-
 s zum 25sten December,
 er gemacht und dem Kb-
 diese beyde Cabinetsor-
 en December am Schlus-
 ter No. 22 und 23, als
 ter demselben Dato, aus-
 inetsordres aber, die in
 und 23 December ausge-
 sem Extracte ausgelassen.
 bnehmen kann, wie voll-
 se Extracte gewesen.
 vocolle zeigt auch, daß der
 schon damals, und lange
 macht, daß Niemand Sr.
 istlich etwas nachtheiliges
 te, gleichwol damals, als
 daffel worden, sich gend-
 dieser Absicht neue Maabre-
 es sind unterm 23sten De-
 s von ihm ausgefertigt,
 Dato, in Hamburg, daß
 Post an den Kbnig kämen,
 en wären; die andere an
 ner, daß alle an Ge-
 se und Paquete, wie auch
 nende Briefe und Porte-
 igs Borgemach, sondern
 liefert werden sollten. Von
 pres, ungea: solche Ge-
 schienen, die eine in dem
 vorgezeigten Extracte ganz
 re ganz unvollständig dar-
 im